

RS Vwgh 2003/4/24 2002/07/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2003

Index

L61302 Kulturpflanzenschutz Pflanzenschutz Mindestpflanzabstände

Kärnten

L61304 Kulturpflanzenschutz Pflanzenschutz Mindestpflanzabstände

Oberösterreich

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §1 Abs5;

ForstG 1975 §1 Abs6;

KulturlächenbeschutzG Krnt 1997 §1 Abs2;

KulturlächenbeschutzG Krnt 1997 §2;

KulturlächenbeschutzG OÖ 1958 §1 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/07/0099 E 26. Februar 1998 VwSlg 14841 A/1998 RS 3(Hier: Diese Aussage kann analog auf das Krnt KulturlächenbeschutzG 1997 bezogen werden.)

Stammrechtssatz

Zweck des OÖ KulturlächenbeschutzG ist dem Inhalt seines § 1 Abs 2 nach zum einen der Schutz der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, insbesondere gegen drohende Beschattung oder Durchwurzelung und zum anderen das öffentliche Interesse der Landeskultur, worunter die Gesamtheit jener Maßnahmen verstanden werden kann, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und zur Erhaltung der Kulturlandschaft dienen (Hinweis E 9.9.1980, 1102/80). Für den Bestand einer Bewilligungspflicht forstlicher Anpflanzungen in Verfolgung dieses Zweckes des Landesgesetzes können bundesgesetzliche Regelungen über die Ausnahme bestimmter forstlicher Bestände von den bundesgesetzlichen Verfügungsbeschränkungen des ForstG 1975 nicht von Bedeutung sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002070164.X02

Im RIS seit

20.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at